

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/80 vom 31. März 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2013_80

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/80 du 31 mars 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2013/80 del 31 marzo 2008

Regeste

Art. 6 und 15 UVG. Rentenanspruch. Adäquate Kausalität allenfalls bestehender organisch nicht objektiv ausgewiesener Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit verneint. Bestimmung der Vergleichseinkommen. Höhe Tabellenlohnabzug (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. März 2015, UV 2013/80). Vizepräsidentin Miriam Lendfers, Versicherungsrichterin Monika Gehrer-Hug, Versicherungsrichter Joachim Huber; Gerichtsschreiber Philipp Geertsen Entscheid vom 24. März 2015 in Sachen A. ____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Sebastian Lorentz, Weinbergstrasse 29, 8006 Zürich, zusätzlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Thomas Wyss, Weinbergstrasse 29, 8006 Zürich, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva), Fluhmattstrasse 1, Postfach 4358, 6002 Luzern, Beschwerdegegnerin, betreffend Invalidenrente Sachverhalt:

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer beantragt die Zusprache der gesetzlichen Leistungen. Nebst der ausdrücklichen Erwähnung von Rentenleistungen legte er nicht näher dar, welche allfälligen weiteren Leistungen er beantragt (act. G 1). Es ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer damit - wie in der Einsprache vom 12. September 2012 (UV-act. 184) - auch die Übernahme von Heilungskosten und die Ausrichtung von Taggelderleistungen angebeht. 1.1 In Nachachtung des Urteils des Bundesgerichts vom 7. Februar 2012, 8C_431/2011, in dem die Sache an die Verwaltung zwecks Neuverfügung betreffend Invalidenrente und Integritätsentschädigung zurückgewiesen wurde (und im Übrigen der vom Versicherungsgericht festgesetzte Fallabschluss in E. 3 bestätigt wurde, UV-act. 157), erliess die Beschwerdegegnerin am 13. August 2012 die Rentenverfügung (UV-act. 177; zur Verfügung vom 11. Februar 2013 bezüglich Integritätsentschädigung siehe UV-act. 207). Gegenstand dieser Verfügung bildete einzig der Anspruch des Beschwerdeführers auf Rentenleistungen. In der Einsprache vom 12. September 2012 stellte der Beschwerdeführer über die Rentenleistung hinausgehende Anträge betreffend "insbesondere Heilungskosten, Taggeld [...]" (UV-act. 184). Die Beschwerdegegnerin behandelte im Einspracheentscheid vom 27. September 2013 die Anträge auf Ausrichtung weiterer Taggelder und Heilbehandlungsmassnahmen und wies diese ab (UV-act. 219, Rz 1a sowie Dispositivziffer 2). 1.2 Dabei hat die Beschwerdegegnerin übersehen, dass einzig die Rentenfrage Anfechtungsgegenstand im Einspracheverfahren bildete und sie daher auf Anträge auf weitere Leistungen nicht hätte eintreten dürfen, zumal vorliegend weder dargetan noch ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen für eine Ausdehnung des Einspracheverfahrens auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstands liegende Frage

erfüllt gewesen sind (vgl. hierzu BGE 122 V 36 E. 2a). Da es im Einspracheverfahren somit bezogen auf die weiteren Leistungen an einer Sachurteilsvoraussetzung gefehlt hat, ist die Beschwerde dahingehend gutzuheissen, dass der Einspracheentscheid in dem Sinn aufzuheben ist, als er den Anspruch auf die über die Rentenleistung hinausgehenden Leistungen verbindlich regelt oder auch nur präjudiziert (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. März 2009, 8C_990/2008, E. 7).

E. 2

Zu prüfen bleibt damit der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 2.1 Hinsichtlich der massgebenden rechtlichen Grundlagen kann auf den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. April 2011, UV 2010/45, verwiesen werden (UV-act. 146). 2.2 Der Beschwerdeführer bringt zunächst vor, es lägen neue medizinische Erkenntnisse bezüglich somatisch bedingter kognitiver Defizite vor, die zu den bisher anerkannten somatischen Beschwerden hinzugesetzt seien (act. G 1, Rz 11). 2.2.1 Zur weiteren Begründung verweist der Beschwerdeführer auf den Austrittsbericht der Klinik D.____ vom 16. April 2013. Darin führten die dort behandelnden Experten aus, beim Beschwerdeführer bestehe der Verdacht auf eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung: impulsiver Typ DD posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10: F60.30); sodann leide er an einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung. Weder aus diesen Diagnosen noch aus der übrigen Begründung des Berichts ergeben sich schlüssige Hinweise auf somatisch bedingte kognitive Defizite. So benannten die Experten unter dem Titel "somatische Probleme" keine entsprechenden Beeinträchtigungen. Die kognitiven Defizite hielten sie unter dem Titel "psychopathologische Auffälligkeiten bei Austritt" fest (UV-act. 214, S. 2). Des Weiteren ergibt sich aus dem Austrittsbericht, dass die testpsychologischen Abklärungen "schlecht und nicht konsistent" gewesen seien. "Simulation oder Aggravation" hätten nicht ausgeschlossen werden können (UV-act. 214, S. 3). Ins Gewicht fällt schliesslich auch, dass die Ärzte der Klinik D.____ die Frage hinsichtlich der Unfallkausalität der "festgestellten" kognitiven Defizite ausdrücklich offen liessen und das Bestehen möglicher unfallfremder Ursachen in den Raum stellten ("intellektuelle Teilleistungsstörung und ggf. ADHS", UV-act. 214, S. 4). 2.2.2 Angesichts dessen, dass die behandelnden Ärzte der Klinik D.____ die Frage nach der Unfallkausalität offen liessen (siehe vorstehende E. 23.2.1 am Schluss), die kognitiven Einschränkungen im Bericht des Medizinischen Zentrums B.____ vom 16. Mai 2012 als "wohl depressionsbedingt" bezeichnet wurden (UV-act. 167, S. 4), im ABI-Gutachten von einer fehlender Objektivierbarkeit der geklagten Konzentrations- und Gedächtnisstörungen die Rede war (UV-act. 120, S. 20 des Gutachtens) und sich auch aus den übrigen Akten keine somatische Ursache ergibt, ist das Bestehen von unfallbedingten organisch objektiv ausgewiesenen kognitiven Beschwerden zu verneinen. Die Frage, ob die geltend gemachten kognitiven Beeinträchtigungen ein natürlich unfallkausales psychisches Beschwerdebild darstellen, kann mangels adäquater Kausalität (siehe hierzu Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 2012, 8C_431/2011, E. 7.5) offen bleiben. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin bezüglich der geltend gemachten kognitiven Defizite oder deren allfälliger Verschlechterung keine weiteren Abklärungen vorgenommen hat. 2.2.3 Die sich aufgrund der Voraktenlage aufdrängende Frage, ob überhaupt eine gesundheitliche Beeinträchtigung der kognitiven Fähigkeiten oder eine dadurch beeinträchtigte Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Hilfsarbeiten vorliegt (zum zweifelhaften Verhalten des Beschwerdeführers in testpsychiatrischen Untersuchungen siehe vorstehende E. 2.2.1; im Bericht des Medizinischen Zentrums B.____ vom 16. Mai 2012 wird ausgeführt, der

Beschwerdeführer sei "kognitiv in Konzentration, Merkfähigkeit und Gedächtnis unauffällig", UV-act. 167, S. 5; die an anderer Stelle erwähnten kognitiven Einschränkungen stützen sich allein auf psychometrische Ergebnisse aus dem Jahr 2009 [UV-act. 214, S.4 und S 7 oben; siehe auch Bericht des Medizinischen Zentrums B. ___ vom 8. Juni 2009, UV-act. 121], mithin allein auf testpsychologische Untersuchungen; eine Validierung des Aussageverhaltens des Beschwerdeführers ist dabei nicht aktenkundig) und die Defizite nicht bloss in der Wahrnehmung des Beschwerdeführers bestehen (zur entsprechenden Vermutungen der ABI-Experten siehe UV-act. 120, S. 15, des Gutachtens: In den psychometrischen Tests "spiegelte sich die subjektive Befindlichkeit des Exploranden, wie sie in psychometrischen Tests immer festgestellt wird"), kann angesichts der fehlenden adäquaten Kausalität offen bleiben (siehe vorstehende E. 2.2.2). Ergänzend bleibt darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht im die IV-Leistungen betreffenden Entscheid vom 30. Juli 2012, 8C_365/2012, E. 5 und 6.1 ff., die fehlende invalidisierende Wirkung der psychischen Beschwerden bestätigt hat (UV-act. 213). 2.2.4 Im Licht dieser Umstände ist damit - entsprechend dem Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2012, 8C_365/2012, E. 6.3 (UV-act. 213) - weiterhin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer für eine leidensangepasste Tätigkeit über eine 80%ige Arbeitsfähigkeit verfügt.

E. 3

Ausgehend von einer 80%igen Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten verbleibt die Bestimmung der Erwerbsunfähigkeit. 3.1 Das Versicherungsgericht wandte im den Anspruch des Beschwerdeführers auf IV-Rentenleistung betreffenden Beschwerdeverfahren (Entscheid vom 14. März 2012, IV 2010/120, E. 5, UV-act. 161; bestätigt im Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2012, 8C_365/2012, E. 7, UV-act. 213) einen Prozentvergleich an. Daran ist festzuhalten, da der Beschwerdeführer vor dem Unfallereignis nicht bloss einen unterdurchschnittlichen Lohn, sondern - und das ist entscheidend - erheblich schwankende Jahresverdienste erzielte (wobei der Beschwerdeführer von Januar 2003 bis Juli 2004 Arbeitslosenentschädigung bezogen hat; siehe zu den zwischen 2000 und 2007 erarbeiteten Löhnen den IK-Auszug in UV-act. 9). Angesichts dieser Umstände verbietet sich der Schluss, die vor dem Unfallereignis vom Beschwerdeführer erzielten Löhne würden eine verlässliche Grundlage seines Erwerbspotenzials im Gesundheitsfall bzw. für die Ermittlung des Valideneinkommens bilden. Es besteht daher kein Anlass, von der Methode des - vom Bundesgericht im hier zu beurteilenden Fall bestätigten (UV-act. 213) - reinen Prozentvergleichs abzuweichen (zur Zulässigkeit eines Prozentvergleichs bei nicht repräsentativer Grundlage für die Bestimmung des Valideneinkommens siehe Urteil des Bundesgerichts vom 9. Juli 2012, 9C_406/2011, E. 6.4). 3.2 Zwischen den Parteien weiter umstritten und nachfolgend zu prüfen ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sich vorliegend ein Tabellenlohnabzug rechtfertigt. 3.2.1 Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen - auch von invaliditätsfremden Faktoren - des konkreten Einzelfalles ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Tabellenlohnabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). 3.2.2 Im den IV-Rentenanspruch des Beschwerdeführers beschlagenden Entscheid

vom 14. März 2012, IV 2010/120, E. 5 (UV-act. 161), führte das Versicherungsgericht Folgendes aus: Da bei der Parallelisierung der Vergleichseinkommen aufgrund eines unterdurchschnittlichen Valideneinkommens dieselben einkommensbeeinflussenden Merkmale nicht sowohl im Rahmen der Parallelisierung als auch bei der Gewährung des Tabellenlohnabzugs mit einbezogen werden dürften, der Beschwerdeführer keine altersbedingten Lohnnachteile zu erwarten habe, die leidensbedingten Einschränkungen bereits hinreichend im Rahmen der medizinischen Leistungsbeurteilung Eingang gefunden hätten und der Aufenthaltsstatus keine lohnwirksamen Nachteile zeitigen werde, komme einzig mit Blick auf die lediglich noch vollschichtig verwertbare Restarbeitsfähigkeit ein Abzug von - wenn überhaupt - höchstens 10% in Frage. Daraus ergebe sich ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von 28%. 3.2.3 Aus diesen Ausführungen ist ohne weiteres erkennbar, dass es für das Versicherungsgericht zweifelhaft erschien ("wenn überhaupt"), ob sich ein Abzug rechtfertige. Dem steht nicht entgegen, dass das Versicherungsgericht bei der Berechnung einen 10%igen Abzug berücksichtigte (und statt einen 20%igen einen 28%igen Invaliditätsgrad ermittelte). Denn dabei ging es ihm lediglich um die Darstellung einer Berechnungsvariante, die aufzeigte, dass selbst wenn ein Abzug vorgenommen würde, dieser keinen Einfluss auf den IV-Rentenanspruch zeitigen würde. Weder daraus noch aus dem den kantonalen Entscheid bestätigenden Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juli 2012, 8C_356/2012, E. 7 (UV-act. 213), lässt sich eine präjudizierende Wirkung betreffend eines 10%igen Abzugs herleiten. An dieser Betrachtungsweise ändert das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts, wonach die Berechnung des Versicherungsgerichts unter dem Aspekt der beruflichen Massnahmen relevant gewesen sei (act. G 13, Rz 40). Der Beschwerdeführer verkennt nämlich bei seinem Standpunkt, dass sich der Entscheid IV 2010/120 einzig auf den Rentenanspruch bezogen hat, die darin enthaltenen Berechnungsgrundlagen ohne Tabellenlohnabzug zu einem 20%igen Invaliditätsgrad führen und es für die Eingliederungsmassnahmen der IV - insbesondere den Anspruch auf eine Umschulung - nicht von Bedeutung ist, ob die Erwerbseinbusse 20% oder 28% beträgt. Schliesslich ist weder dargetan noch ersichtlich, inwiefern die Höhe der Integritätsentschädigung auf den Umfang des Tabellenlohnabzugs Einfluss haben könnte (vgl. zum anderslautenden Standpunkt des Beschwerdeführers act. G 13, Rz 38). 3.2.4 Wie im Entscheid vom 14. März 2012, IV 2010/120, E. 5 (UV-act. 161), ausgeführt und woran festgehalten werden kann, liegen abgesehen vom Aspekt der ganztägigen Präsenz mit reduzierter Leistungsfähigkeit keine nicht bereits im Rahmen der Parallelisierung der Vergleichseinkommen oder der medizinischen Leistungsbeurteilung berücksichtigten Umstände vor, die einen Tabellenlohnabzug rechtfertigen. Die vom Beschwerdeführer ins Feld geführte Lehrmeinung, wonach eine ganztägige Präsenz mit reduzierter Leistungsfähigkeit einen Abzugsgrund bilde (Philipp Geertsen, Der Tabellenlohnabzug, in: Ueli Kieser/Miriam Lendfers [Hrsg.], JaSo 2012, S. 148 ff.), hat das Bundesgericht verworfen (Urteile des Bundesgerichts vom 16. August 2012, 8C_344/2012, E. 3.2, und vom 21. September 2012, 8C_419/2012, E. 3.1, da nicht ausreichend Anhaltspunkte dafür bestünden, "dass dieser Effekt nicht durch die Vorteile der ganztägigen Präsenz des Arbeitnehmers aufgewogen wird"). Unter dem Eindruck dieser Rechtsprechung ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einen Abzugsgrund verneint hat. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers (act. G 1, Rz 20) lässt der Wechsel in ein neues Tätigkeitsgebiet vorliegend keine Lohnnachteile befürchten. Denn der Beschwerdeführer war schon immer auf dem Hilfsarbeitermarkt tätig. Er hat sich darin keine lohn erhöhend auswirkenden Kompetenzen erarbeitet, sondern jeweils nur kurzzeitige

und verschiedene Einsätze als Hilfsarbeiter ausgeübt (UV-act. 10). Es ist sodann weder ersichtlich noch dargetan, dass er über eine Einschränkung der Anpassungsfähigkeit verfügt, die einen zu erwartenden Lohnnachteil im Segment der leichten Hilfsarbeitertätigkeiten zu begründen vermag. Zu beachten ist weiter, dass zumindest die ausgeübte Tätigkeit als Maschinenführer (u.a. Bedienung und Überwachung der Bechermaschine, UV-act. 10) auch auf dem Markt für leichte Hilfsarbeit nachgefragte Verrichtungen beinhaltet. Im Rahmen des Prozentvergleichs beträgt der Invaliditätsgrad damit - wie im angefochtenen Einspracheentscheid festgestellt - 20% (UV-act. 219).

E. 4

4.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid insoweit aufzuheben, als er den Anspruch auf die über die Rentenleistung hinausgehenden Leistungen präjudiziert (vgl. vorstehende E. 1.2). Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts). 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid insoweit aufgehoben, als er den Anspruch auf die über die Rentenleistung hinausgehenden Leistungen präjudiziert (vgl. vorstehende E. 1.2). Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.